



Allgemeinbildung	
Erfahrungsnoten 1. – 8. Semester (Total 20 %)	VA SP

VA = Vertiefungsarbeit im letzten Lehrjahr (Team-Arbeit)

SP = Schlussprüfung: Deutsch, Gesellschaft und Recht,

3.4 Qualifikationsbedingungen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- das Mittel der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennntnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4.0 beträgt; und
- die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Polymechanikerin EFZ/ Polymechaniker EFZ» zu führen.